Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1420

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(28. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen

- Drucksache 1010 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Bals

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 1010 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Richter	**Bals**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20 Telefon 3551

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen

— Drucksache 1010 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik

(28. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen	Entwurf eines Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Verbände der gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung)	**Verbände der gesetzlichen Krankenkassen** (§ 225 der Reichsversicherungsordnung)
Im Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung Siebenter Abschnitt werden die §§ 414 bis 414e durch die folgenden §§ 414 bis 414h ersetzt:	Im Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung Siebenter Abschnitt werden die §§ 414 bis 414 e durch die folgenden §§ 414 bis 414 h ersetzt:
„§ 414	„§ 414
(1) Die Krankenkassen in jedem Land bilden Landesverbände, und zwar die Ortskrankenkassen Landesverbände der Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen Landesverbände der Landkrankenkassen,	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
die Betriebskrankenkassen Landesverbände der Betriebskrankenkassen,	
die Innungskrankenkassen Landesverbände der Innungskrankenkassen.	
Die Krankenkassen gehören vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 2 dem Landesverband ihrer Art des Landes an, in dem sie ihren Sitz haben. Andere Träger der Krankenversicherung können den Landesverbänden beitreten.	
(2) Mit Zustimmung der beteiligten, für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden können *für mehrere Länder gemeinsame Verbände der gleichen Kassenart nach Absatz 1 gebildet werden.*	(2) Mit Zustimmung der beteiligten, für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden können **sich Verbände der gleichen Kassenart nach Absatz 1 zu einem für mehrere Länder gemeinsamen Verband zusammenschließen.**
(3) Die Landesverbände der einzelnen Kassenarten bilden je einen Bundesverband. Dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen gehören außerdem die Betriebskrankenkassen für Verwaltung und Betriebe des Bundes an.	(3) unverändert
(4) Die Verbände der Krankenkassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Landesverbände unterstehen der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Die Bundesverbände unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit. Die §§ 27d, 27e, 30 bis 32, 34, 115 bis 117 gelten entsprechend.	(4) unverändert
§ 414a	§ 414a
Bei den Verbänden der Krankenkassen werden als Organe der Selbstverwaltung je eine Vertreterversammlung und ein Vorstand nach näherer Bestimmung ihrer Satzungen gewählt. Die Organe setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Die Versicherten wählen die Vertreter der Versicherten, die Arbeitgeber wählen die Vertreter der Arbeitgeber. Bei der Bildung der Organe des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen **sind** die Betriebskrankenkassen der Verwaltungen und Betriebe des Bundes entsprechend ihrer Mitgliederzahl angemessen zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder der Organe muß in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederzahl und den Aufgaben der Verbände stehen.	Bei den Verbänden der Krankenkassen werden als Organe der Selbstverwaltung je eine Vertreterversammlung und ein Vorstand nach näherer Bestimmung ihrer Satzungen gewählt. Die Organe setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Die Versicherten wählen die Vertreter der Versicherten, die Arbeitgeber wählen die Vertreter der Arbeitgeber. **Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Vorstände der Verbandsmitglieder aus deren Reihen gewählt.** Bei der Bildung der Organe des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen sind die Betriebskrankenkassen der Verwaltungen und Betriebe des Bundes entsprechend ihrer Mitgliederzahl angemessen zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder der Organe muß in

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
	einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederzahl und den Aufgaben der Verbände stehen.
§ 414b	§ 414b
(1) Für jeden Verband ist durch die Vertreterversammlung eine Satzung aufzustellen. Die Satzung wie auch ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über Name, Bezirk und Sitz des Verbandes, Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, Zahl und Wahl der Mitglieder der Organe und ihrer Vertreter, Aufbringung und Verwaltung der Mittel, Art der Bekanntmachungen, Änderung der Satzung.	(1) unverändert
(2) Die Satzungen der Landesverbände müssen Bestimmungen enthalten, nach denen die von den Bundesverbänden nach § 368g Abs. 2 Satz 2 abgeschlossenen Verträge für ihre Mitgliedskassen verbindlich sind.	(2) unverändert
(3) Für die von den Verbänden besoldeten Angestellten wird nach Maßgabe der §§ 351 bis 357 *von der Vertreterversammlung* eine Dienstordnung und ein Stellenplan *beschlossen*. Die Dienstordnung und der Stellenplan bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	(3) Für die von den Verbänden besoldeten Angestellten wird nach Maßgabe der §§ 351 bis 357 **vom Vorstand** eine Dienstordnung und ein Stellenplan **aufgestellt.** Die Dienstordnung und der Stellenplan bedürfen **der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 346) und** der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. **Die Aufsichtsbehörde ist insoweit auch für die Aufgaben zuständig, die in den §§ 351 bis 357 RVO anderen Versicherungsbehörden übertragen sind.**
§ 414c	§ 414c
Der Vorstand wählt den Geschäftsführer *und*, wenn *er* es für erforderlich hält, *dessen* Stellvertreter. Der Geschäftsführer und bei Behinderung sein Stellvertreter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.	Der Vorstand wählt den Geschäftsführer; wenn **der Vorstand** es für erforderlich hält, **wählt er außerdem einen** Stellvertreter. Der Geschäftsführer und bei Behinderung sein Stellvertreter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
§ 414d	§ 414d
Für die Organe und die Geschäftsführer der Verbände gelten § 342 Abs. 1, § 345 Abs. 1 und 2 und § 346 dieses Gesetzes sowie § 2 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, 11 und 12, § 3, § 4 Abs. 7, § 5, § 6 Abs. 1, 3 und 4, § 7 *Abs. 4* und § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversiche-	Für die Organe und die Geschäftsführer der Verbände gelten § 342 Abs. 1, § 345 Abs. 1 und 2 und § 346 dieses Gesetzes sowie § 2 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, 11 und 12, § 3, § 4 Abs. 7, § 5, § 6 Abs. 1, 3 und 4, § 7 **und** § 8 Abs. **4 und 6** des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversiche-

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
rung in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) entsprechend.	rung in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) entsprechend.
§ 414e	§ 414e
Die Landesverbände haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften zuweisen. Darüber hinaus haben sie ihre Mitgliedskassen zu unterstützen, insbesondere durch	Die Landesverbände haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften zuweisen. Darüber hinaus haben sie ihre Mitgliedskassen zu unterstützen, insbesondere durch
a) Beratung und Unterrichtung,	a) unverändert
b) Sammlung und Aufbereitung von statistischem Material zu Verbandszwecken,	b) unverändert
c) Abschluß und Änderung von Verträgen mit anderen Trägern der Sozialversicherung, mit Vereinigungen oder Verbänden von Heilberufen, mit Kranken- und Heilanstalten sowie mit Lieferanten, wenn sie von *den* Mitgliedskassen hierzu bevollmächtigt worden sind,	c) Abschluß und Änderung von Verträgen mit anderen Trägern der Sozialversicherung, mit Vereinigungen oder Verbänden von Heilberufen, mit Kranken- und Heilanstalten sowie mit Lieferanten, wenn sie von der Mitgliedskasse hierzu bevollmächtigt worden sind,
d) Bestellung oder Benennung der Vertreter der Krankenkassen in den Ausschüssen für die Fragen der Krankenversicherung bei den Landesversicherungsanstalten sowie in bezirklichen Arbeitsgemeinschaften und anderen Ausschüssen,	d) unverändert
e) Übernahme der Vertretung gegenüber anderen Versicherungsträgern, vor Versicherungsbehörden und Gerichten,	e) unverändert
f) Förderung der Ausbildung der Verwaltungsanwärter oder Lehrlinge bei den Krankenkassen und der Fortbildung der sonstigen bei den Krankenkassen Beschäftigten,	f) unverändert
g) Arbeitstagungen der Geschäftsführer.	g) unverändert
§ 414f	§ 414f
Die Bundesverbände haben die Aufgabe zu erfüllen, die ihnen bundesrechtliche Vorschriften zuweisen. Darüber hinaus haben sie ihre Mitglieder zu unterstützen, vor allem durch	unverändert
a) deren Beratung und Unterrichtung auch durch Zeitschriften,	
b) Aufstellung und Auswertung von Statistiken zu Verbandszwecken,	
c) Abschluß von Verträgen mit Trägern der Sozialversicherung, soweit sie von den Landesverbänden für deren Bereich dazu bevollmächtigt werden,	

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
d) Übernahme der Vertretung gegenüber anderen Versicherungsträgern, vor Versicherungsbehörden und Gerichten.	
§ 414g	§ 414g
Die Verbände sollen in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung die zuständigen Behörden unterstützen.	unverändert
§ 414h	§ 414h
Vor Errichtung, Vereinigung, Auflösung oder Schließung von Mitgliedskassen sind die Verbände der beteiligten Kassen zu hören."	unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Verbände der Ersatzkassen	unverändert
Im Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung Neunter Abschnitt erhält § 525b folgende Fassung:	
„§ 525b	
Der Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."	
Artikel 3	Artikel 3
Übergangs- und Schlußvorschriften	**Übergangs- und Schlußvorschriften**
§ 1	§ 1
(1) Die Vereinigung der Verbände der Ortskrankenkassen e. V., der Bundesverband der Landkrankenkassen, der Hauptverband der Betriebskrankenkassen und der Bundesverband der Innungskrankenkassen*verbände* werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Bundesverbände im Sinne des § 414 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.	(1) Die Vereinigung der Verbände der Ortskrankenkassen e. V., der Bundesverband der Landkrankenkassen, der Hauptverband der Betriebskrankenkassen und der Bundesverband der Innungskrankenkassen werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Bundesverbände im Sinne des § 414 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.
(2) Die nach den bisherigen Satzungen bestehenden Mitgliederversammlungen und Vorstände der in Absatz 1 bezeichneten Zusammenschlüsse gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Vertreterversammlungen und Vorstände der Bundesverbände im Sinne des § 414a der Reichsversicherungsordnung.	(2) unverändert
§ 2	§ 2
(1) Die bezirklichen Zusammenschlüsse der Krankenkassen mit Ausnahme der Verbände	(1) Die bezirklichen Zusammenschlüsse der Krankenkassen mit Ausnahme der Verbände

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
nach § 406 der Reichsversicherungsordnung werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Landesverbände im Sinne des § 414 Abs. 1 *und* 2 der Reichsversicherungsordnung *und* gehören als Mitglieder dem Bundesverband (§ 1 Abs. 1) an.	nach § 406 der Reichsversicherungsordnung werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Landesverbände im Sinne des § 414 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. **Sie** gehören als Mitglieder dem Bundesverband (§ 1 Abs 1) an.
(2) Bezirkliche Zusammenschlüsse im Sinne des Absatzes 1, deren Grenzen von denjenigen abweichen, die im § 414 Abs. 1 *und* 2 der Reichsversicherungsordnung bestimmt sind, bestehen als Landesverbände bis zur Höchstdauer von *einem* Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann die bisherige Abgrenzung nur fortbestehen, wenn die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beteiligten Länder den entsprechenden Beschlüssen der Organe zustimmen (§ 414 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).	(2) Bezirkliche Zusammenschlüsse im Sinne des Absatzes 1, deren Grenzen von denjenigen abweichen, die im § 414 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestimmt sind, bestehen als Landesverbände bis zur Höchstdauer von **zwei** Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann die bisherige Abgrenzung nur fortbestehen, wenn die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beteiligten Länder **oder des Landes** den entsprechenden Beschlüssen der Organe zustimmen (§ 414 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).
(3) Die Mitgliederversammlungen und Vorstände der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zusammenschlüsse gelten als Organe im Sinne des § 414a der Reichsversicherungsordnung.	(3) unverändert
§ 3	§ 3
Die Organe (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3) beschließen erstmalig innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Satzungen der Bundes- und Landesverbände (§ 414b der Reichsversicherungsordnung).	Die Organe (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3) beschließen erstmalig innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Satzungen der Bundes- und Landesverbände (§ 414b der Reichsversicherungsordnung). **Die Neuwahl der Organe ist innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung der Satzung durchzuführen.**
§ 4	§ 4
(1) Das Eigentum an Grundstücken, das nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 6. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 964) mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 auf den Reichsverband der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, übergegangen ist, geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Landesverband über, der dem Unterverband des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen e. V. entspricht. Stimmen die Bereiche des Unterverbandes vor dem 1. Oktober 1937 und des Landesverbandes nach § 414 der Reichsversicherungsordnung nicht überein, so geht das Eigentum zu Bruchteilen auf die Landesverbände über, die für den Bereich des Unterverbandes gebildet werden. Die Höhe des Eigentumsanteils des ein-	(1) Das **vorhandene** Eigentum an Grundstücken, das nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 6. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 964) mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 auf den Reichsverband der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, übergegangen ist, geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Landesverband über, der dem Unterverband des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen e. V. entspricht, **der vor dem Rechtsübergang Eigentümer des Grundstücks war.** Stimmen die Bereiche des Unterverbandes vor dem 1. Oktober 1937 und des Landesverbandes nach § 414 der Reichsversicherungsordnung nicht überein, so geht das Eigentum zu Bruchteilen auf die Landesverbände über, die für

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
zelnen Landesverbandes bestimmt sich in diesen Fällen nach dem Verhältnis der Durchschnittszahl der Versicherten im Jahre 1937 bei den Krankenkassen, die dem Unterverband angehört haben und jetzt dem Landesverband angehören, zu der Durchschnittszahl der Versicherten im Jahre 1937 bei allen Krankenkassen, die dem Unterverband angehört haben.	den Bereich des Unterverbandes gebildet werden. Die Höhe des Eigentumsanteils des einzelnen Landesverbandes bestimmt sich in diesen Fällen nach dem Verhältnis der Durchschnittszahl der Versicherten im Jahre 1937 bei den Krankenkassen, die dem Unterverband angehört haben und jetzt dem Landesverband angehören, zu der Durchschnittszahl der Versicherten im Jahre 1937 bei allen Krankenkassen, die dem Unterverband angehört haben.
(2) Das Eigentum an Grundstücken, das nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 6. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 964) vom Reichsverband der Ortskrankenkassen e. V. auf den Reichsverband der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, übergegangen ist, sowie das Eigentum an Grundstücken, das in der Zeit vom 1. Oktober 1937 bis zum 8. Mai 1945 vom Reichsverband der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben worden ist, gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Bundesverband der Ortskrankenkassen über.	(2) unverändert
(3) Für sonstige dingliche Rechte an Grundstücken gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.	(3) unverändert
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.	(4) unverändert
(5) Das Eigentum an beweglichen Sachen des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, geht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Bundesverband der Ortskrankenkassen über; hat jedoch ein Landesverband der Ortskrankenkassen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bewegliche Sachen des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, im Besitz, so geht das Eigentum auf ihn über.	(5) unverändert
(6) Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über die in Absatz 1 bis 5 genannten Gegenstände getroffen sind, bleiben wirksam. Sind Grundstücke nach dem 8. Mai 1945 veräußert worden, so steht der Kaufpreis demjenigen zu, auf den nach den Absätzen 1 und 2 das Eigentum an den Grundstücken übergehen würde.	(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
§ 5	§ 5
Sonstige Vermögensrechte des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gehen auf den Bundesverband der Ortskrankenkassen über. Forderungen des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gegen die Mitglieder erlöschen.	unverändert
§ 6	§ 6
Der Reichsverband der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlischt die Treuhandschaft über diejenigen Vermögensrechte, die nach §§ 4 und 5 auf die Landesverbände und den Bundesverband der Ortskrankenkassen übergehen.	unverändert
§ 7	§ 7
(1) Die Verbindlichkeiten des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gehen mit Ausnahme der in Absatz 2 bezeichneten auf den Bundesverband der Ortskrankenkassen über. Soweit das vom Bundesverband der Ortskrankenkassen übernommene Vermögen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, haben die Landesverbände die erforderlichen Mittel anteilig aufzubringen. Die Höhe des Anteils des einzelnen Landesverbandes bestimmt sich in diesem Falle nach dem Verhältnis der letzten Jahresdurchschnittszahl der Versicherten der Krankenkassen des Landesverbandes zu der letzten Jahresdurchschnittszahl der Versicherten der Krankenkassen aller Landesverbände.	unverändert
(2) Verbindlichkeiten, die mit einem Grundstück oder dem Recht an einem solchen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen auf den Verband über, auf den das Grundstück oder das Recht an einem solchen gemäß § 4 Absätze 1 und 3 übergegangen ist.	
(3) Durch den Schuldübergang werden, abgesehen von der Änderung in der Person des Schuldners, die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen, sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht, einer Hypothek oder einer sonstigen Sicherheit, nicht berührt; § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.	

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
§ 8	§ 8
Streitigkeiten, die sich zwischen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts aus der in §§ 4 bis 7 getroffenen Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Den Vorsitzenden bestimmt der Bundesminister der Justiz. Für das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung.	unverändert
§ 9	§ 9
Soweit das Eigentum an einem Grundstück nach § 4 übergeht, genügt zum Nachweis des Übergangs des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.	Soweit das Eigentum an einem Grundstück nach § 4 übergeht, genügt zum Nachweis des Übergangs des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. **In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Bescheinigung von den Aufsichtsbehörden der beteiligten Landesverbände gemeinsam ausgestellt.** Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.
§ 10	§ 10
Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung der Vorschriften der §§ 4 bis 9 entstehen, werden nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.	unverändert
§ 11	§ 11
Der Reichsverband der Landkrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Reichsverband der Innungskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und der Reichsverband der Betriebskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Das Eigentum geht auf die entsprechenden Landes- und Bundesverbände über. §§ 4 bis 10 gelten entsprechend.	unverändert
§ 12	§ 12
Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Treuhandverwaltung des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Koblenz hauptamtlich Beschäftigten treten mit Inkrafttreten dieses	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
Gesetzes in den Dienst des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen in der gleichen Rechtsstellung über, die sie am 8. Mai 1945 beim Reichsverband der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, innegehabt haben. Die bei der Treuhandverwaltung verbrachte Zeit gilt als im öffentlichen Dienst abgeleistet und ist als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.	
§ 13	§ 13
Mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes treten die bisherigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über das Recht der Krankenkassenverbände außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen, insbesondere:	unverändert
1. § 15 des Landesgesetzes über Änderungen der Sozialversicherung vom 12. Juli 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 312);	
2. §§ 18 bis 21 des Gesetzes über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Errichtung von Verbänden der Versicherungsträger und über Änderungen in der Unfallversicherung vom 31. Dezember 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 29);	
3. das Gesetz über die Errichtung von Landesverbänden der Krankenkassen im Lande Hessen vom 30. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 81);	
4. § 15 des Gesetzes über Änderungen in der Sozialversicherung vom 6. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 319);	
5. Artikel 11 der Verordnung Nr. 39 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland vom 27. April 1946 (Journal Official S. 169).	
Artikel 4	Artikel 4
Geltung im Land Berlin	**Geltung im Land Berlin**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch	unverändert

im Land Berlin mit folgenden Besonderheiten:

a) Die Krankenversicherungsanstalt Berlin gehört dem Bundesverband der Ortskrankenkassen mit der Rechtsstellung eines Landesverbandes an.

b) § 414 d tritt im Land Berlin erst in Kraft, wenn das Land Berlin das Selbstverwaltungsgesetz übernommen hat.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Artikel 5

Inkrafttreten

unverändert